

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung.)

Der Röschinger-Anzeiger erscheint
viereckst wöchentlich einmal und zwar
jeden Samstag. Der Abonnements-
preis beträgt vierteljährlich durch die
Post bezogen 1,20 Mk. inkl. Zus-
tellsgebühr; bei Selbstabholung in
der Expedition 1 Mk.

Verantwortlich f. d. Redaktion:

Josef Walltrap, Rösching.

Inserate finden im Röschinger-An-
zeiger beste Verbreitung.
Schluß der Inseratenannahme am
Samstag vormittags 10 Uhr.
Preis der einseitigen Zeile
15 Pfg., Reklamezeile 25 Pfg., bei
Wiederholung entsprechend Rabatt.

Nr. 20.

Samstag, den 20. September 1919.

1. Jahrgang

Wochenkalender

vom 21. bis 28. September 1919.

Sonntag, 21. September Matth.
Montag, 22. September Emmeram, Moriz.
Dienstag, 23. September Linus, Thekla.
Mittwoch, 24. September Maria de Merzed.
Donnerstag, 25. September Aurelia, Eitrad.
Freitag, 26. September Edmond.
Samstag, 27. September Kosmas, Dam.

Bekanntmachungen der Gemeindebehörde Rösching.

1.)

Beförderung von Obst und Gemüse.

Die bisher vorgeschriebene Genehmigung
für die Beförderung von Obst und Gemüse
ist nicht mehr erforderlich zur Versendung
innerhalb Bayern und der Pfalz, in

- Mengen bis zu 1 Ztr. frischen Obst, Süd-
früchte, Walnüsse.
- in Mengen bis zu 25 Pfd. Trauben und
Beerenfrüchte.
- in Mengen bis zu 5 Ztr. Gemüse.

2.)

Die Bewirtschaftung von Kohlrüben
und Runkelrüben ist dem freien Handel über-
lassen.

3.)

Die Aufenthaltsbeschränkung für Austländer.

(Anordnung des Kommandos III. U.R.
v. Mai 1919 über Zuzugsanmeldungen unter
Vorlage von Ausweispapiere für seit 1. 12.
18 in den Korpsbezirk zugezogen ist aufge-
hoben.

4.)

Die Herstellung und der Absatz von
Fruchtsäften ist freigegeben.

5.)

Kartoffelversorgung.

- Der Erzeugerhöchstpreis für Frühkar-
toffeln 1919 beträgt ab 10. Sept. 8 *M*
 - der Kleinhandelspreis für das Pfd. Früh-
kartoffeln ab 15. Sept. 11 *M*
- Zumiederhandlungen werden mit Gefäng-
nis resp. Geldstrafe bis 1500 *M* bestraft.

6.)

An Seifen werden in Zukunft aber nur
gegen Marken und zu nachstehenden Preisen
den einschlägigen Geschäften abgegeben:

- Bisherige A.-R.-Seife mit 25 % Fettge-
halt, Preis wie bisher.
 - Bisherige A.-R.-Seife mit doppeltem Fett-
gehalt; monatlich 125 gr. an eine Person
zum Preise von 23 *S*
 - Kernseife mit 60 % Fettgehalt in Doppel-
stücken zu 299 gr. und in Einfachstücken
zu 100 gr.; erstere 1,60 *M* letztere 0,80 *M*
 - Toilettenseife, parfümiert, 80 % Fettgehalt
in Stücken von 100 gr. 1,20 *M*.
 - Rasierseife 50 gr. 0,60 *M*
- Ein Seifenabschnitt berechtigt nach Wahl
zum Bezuge von 50 gr. Seife nach Ziffer
4 u. 5.

7.)

Bezug von Obstbäume.

Nach Mitteilung sämtlicher bayerischer
Baumschulen sind die diesjährigen Vorräte
an Obstbäumen und Gehölzen aller Art sehr
knapp und hoch im Preise.

Durch das Eintreten unvorhergesehener
Verhältnisse durch Bahnsperre, Streik usw.
ist der Bezug sehr erschwert und unsicher, so-
daß eine Vermittlung von Bäumen, Gehölzen
und Pflanzen für Gemeinden, Vereine und
Privatpersonen durch das Bezirksamt nur
dann möglich ist, wenn diesbezügliche Be-
stellungen bis spätestens 30. September ds.
Jrs. bei Bezirksgärtner Schaefer in Oberhaun-
stadt gemacht werden.

Einstellung von Arbeiter zum Wieder- aufbau in Nordfrankreich.

Beuche und Anfragen wegen Verwen-

dung v. Arbeitskräften in Nordfrankreich können an die Friedensstelle beim auswärtigen Amt in Berlin oder an das Reichswirtschaftsamt in Berlin gerichtet werden.

Angehörige der deutschen Kriegsgefangenen haben sich, soweit noch nicht geschehen, sofort in der Gemeindeganzlei zu melden.

10.)

Spätkartoffeln.

Der Höchstpreis für Spätkartoffeln beträgt vom 15. September an 7,25 M für den Zentner.

Der Höchstpreis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von welchem die Kartoffeln versendet werden und die Kosten des Einladens dorthin ein.

Bei Lieferung unverlesener Kartoffeln tritt eine Minderung von 50 S pro Ztr. ein.

Den Bedarfsstellen ist der Ztr. Kartoffeln mit einem Durchschnittsbetrag von 7,40 M, bei Lieferung unverlesener Kartoffeln von 6,90 M in Rechnung zu stellen.

11.)

Dampfdrusch.

Unter Bezugnahme auf eine bezirksamtliche Aufforderung ist bis jeweils längstens Sonntag mittag 12 Uhr jeder für kommende Woche beabsichtigte Dampfdrusch in der Gemeindeganzlei anzumelden.

12.)

Aufhebung der Bezugsscheine für Web- Wirk- und Strickwaren.

Der Handel mit sämtlichen Web- Wirk- und Strickwaren ist freigegeben. Die Bezugsscheinplicht ist aufgehoben.

13.)

Als Termin für den Wiederbeginn der Werktagsschule ist für Knaben und Mädchen, Montag, 22. September, 1919 und zwar 8 Uhr vormittags, festgesetzt.

14.)

Ortspolizeiliche Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen.

§ 1.

Die nachfolgenden ortspolizeilichen Vorschriften v. 2. 1. 1916 scheinen bei den Beteiligten in Vergessenheit gekommen zu sein und werden neuerlich zur genauesten Beachtung bekanntgegeben.

I. Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder nicht nur vorübergehend Aufenthalt nimmt oder diesen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat hievon gemäß Art. 2 des Aufenthaltsgesetzes binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

II. Die Anzeige ist eine persönliche Pflicht des einzelnen Zu- oder Abziehenden. Bei Zu- und Abzug von Familien obliegt dem Haushaltungsvorstande auch die Anzeige für sämt-

liche Familienglieder.

§ 2.

I. Reichsangehörige müssen sich beim Zuzug über ihre Staatsangehörigkeit genügend ausweisen.

II. Personen, die aus einer Gemeinde des Deutschen Reiches zuziehen, haben der Ortspolizeibehörde nach Art. 2 des Aufenthaltsgesetzes mit der Zuzugsanzeige eine Bescheinigung der Polizeibehörde des letzten Aufenthalts über den erfolgten Abzug (Abzugsbescheinigung) vorzulegen.

III. Die Ortspolizeibehörde kann zum Vollzuge der Vorschriften in den §§ 1 und 2 das persönliche Erscheinen anordnen.

§ 3

(Art. 50 Pol. Str. G. B.)

Personen, welche Wohnräume in Miete oder Untermiete geben, haben den Einzug und den Abzug der Mieter innerhalb 3 Tagen anzuzeigen, auch wenn sie gleichzeitig mit ihren Mietern die Wohnung beziehen oder verlassen. Hauseigentümer, die nicht selbst ihr Haus bewohnen, haben einen im Haus wohnenden Vertreter zu bestellen, dem ihre Meldungen obliegen, wenn sie selbst oder durch besonders bestellte Stellvertreter für richtige Meldung sorgen.

§ 4.

(Art. 46 Pol. Str. G. B.)

I. Wer Fremde bei sich beherbergt, hat hievon sowie vom Tag der Abreise binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten.

II. Diese Verpflichtung besteht für Gastwirte und berufsmäßige Herbergsgeber auf Grund oberpolizeilicher Vorschrift, für sonstige Personen auf Grund der gegenwärtigen nach Art. 47 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Bestimmung.

III. Haben die nach Absatz 1 gemeldeten Personen vorher nicht in der Gemeinde gewohnt und hat ihr Aufenthalt über 6 Wochen gedauert so tritt für sie die Meldspflicht nach § 1 ein, sofern sie nicht nach Ablauf der 6 Wochen, jedoch dann innerhalb einer Woche der Ortspolizeibehörde den Grund angeben, warum ihr Aufenthalt auch fernerhin vorübergehend sei.

§ 5.

(Art. 107 Pol. Str. G. B.)

I. Die Dienstherrschaften haben den Eintritt und Austritt ihrer Dienstboten unter Vorlage ihres Dienstbotenbuches binnen 3 Tagen anzuzeigen oder durch die Dienstboten anzeigen zu lassen.

II. Die Dienstbotenbücher sind von den Dienstherrschaften aufzubewahren.

§ 6

(Art. 49 Pol. Str. G. B.)

Wer Handlungsdiener, Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder Tagelöhner, die an Orte keinen festen Wohn-

fig haben, in Arbeit oder in Dienst nimmt oder entläßt, hat hievon binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten und zwar für jede Person gesondert.

§ 7.

I. Die nach diesen Vorschriften vorgeschriebenen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde oder bei der von ihr bekannt gegebenen besonderen Meldestelle zu erstatten.

II. Für diese Anzeigen kann die Ortspolizeibehörde besondere Formblätter vorschreiben, die dann ausschließlich zu benützen sind.

§ 8.

Zuwiederhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden an Geld bis zu 15 M bestraft.

Kösching, den 20. September 1919
Sindl, Bürgermeister.

Tabaksteuer.

Sonntag, den 21. bis Dienstag, 23. weils von 8 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. die Tabaksteuerbeträge bei der Steuerstelle einzuzahlen.

Kösching, den 20. 9. 1919.
Steuerstelle, Sebald.

**Molkerei-Genossenschaft
Kösching.**

Sonntag, den 28. September 1919
Nachmittag 3 Uhr findet im Gasthaus des Herrn Lukas zum Kastlwirt

General-Versammlung

statt.

Tagesordnung:

- a) Erstattung des Geschäftsberichtes
 - b) Vortrag und Genehmigung der Bilanz
 - c) Verteilung des Gewinnes
 - d) Entlastung des Vorstandes u. Rechners
 - e) Neu bezw. Ergänzungswahlen
 - f) Wünsche und Anträge
- Jahresrechnung 1917—18 liegen beim Rechner acht Tage zur Einsicht auf.

Wegen sehr wichtiger Tagesfragen haben alle Genossen und Lieferanten zu erscheinen.

Vorstandschafft u. Aufsichtsrat.

Eine graue Ente

hat sich auf den Wiesen zwischen Mühlberg und Desching verlaufen. Der ehrliche Finder wird gebeten, selbe gegen Belohnung bei Samberger Desching abzugeben.

Papierdüten

bei Josef Wallrap, Buchdruckerei, Kösching.

Volkverein Kösching.

Am Sonntag, den 21. September
nachmittags 3 Uhr und abends 8 Uhr
und

am Sonntag, den 28. September
abends 8 Uhr

Theater:

Im

**Austrags=
Stüberl**

Ländliches Volksstück mit Gesang u.
Tanz in 4 Akten
von Maximilian Schmidt u. Hans Neuert.

Der Reingewinn wird zu wohltätigen Zwecken verwendet.

Freunde und Gönner sind zum Besuche eingeladen.

Die Vorstandschafft.

Zu verkaufen

eine

Windmühle

sowie 5 Stück neue

Waldsägen

bei Greis.

Kaufe jedes Quantum

Heu und Stroh

zu höchsten Tagespreisen

Anton Müller.

Über 35 Millionen Mark

wurden bisher an Abonnenten der Zeitschriften

Nach Feierabend — Die Fürsorge — Der Volkshort

Mk. 68230 in der letzten Woche des Juli 1919
zur Auszahlung gebracht.

Neben gediegenen **Unterhaltungsstoff** mit Illustrationen, sowie vielen Aufklärungen bietet **jedes dieser Hefen** sehr wertvolle Versicherungen.

Nach Feierabend kostet wöchentlich 30 S, versichert seine Abonnenten nebst deren Ehefrau gegen die Folgen von Unfällen mit 1000 Mk. bei Tod und dauernder Ganzinvalidität und bis 300 Mk. bei lebenslänglicher teilweiser Erwerbsbeschränkung und gewährt außerdem beim natürlichen Tode des Abonnenten ein Sterbegeld von 150 Mk., bei demjenigen der Ehefrau ein solches von 50 Mk. Aufnahmealter: 18—55 Jahre. Aufnahmegebühr 2 Mk.

Die Fürsorge 25 S das Wochenheft. Unfallversicherung: 1250 Mk. bei Tod und dauernder Ganzinvalidität, bis 300 Mk. bei lebenslänglicher teilweiser Erwerbsbeschränkung. Keine Sterbegeldversicherung. Dafür besitzen diejenigen Bezieher, deren Abonnement seit mindestens ein halbes Jahr besteht, samt ihren Ehefrauen Anspruch auf ein Unfallkrankengeld von 1 Mk. täglich die Zeit vom 16. bis zum 45. Tage einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50%. Aufnahmealter: 18—70 Jahre. Aufnahmegebühr 2 Mk.

Der Volkshort wöchentlich 25 S, versichert seine Abonnenten und deren Ehefrau auch gegen Unfallfolgen, und zwar mit 1750 Mk. bei Tod und dauernder Ganzinvalidität und 30—300 Mk. bei lebenslänglicher Erwerbsbeschränkung. Aufnahmealter: 18—70 Jahre. Aufnahmegebühr 2 Mk.

Veräumen Sie nicht, schnellstens ein Abonnement einzugehen.

Bestellungen nimmt jederzeit entgegen: **Josef Wallrap, Buchdruckerei Kösching.**

Gleichzeitig empfehle ich mich zur Lieferung von **Modezeitungen**, sowie allen anderen **Unterhaltungszeitschriften.**

Ecker's

K. Volksschulbibel

Altes u. Neues Testament zusammen
eingetroffen und empfehle hiermit alle

Schulbücher

und

Schreibmaterialien

Josef Wallrap, Buchdruckerei **Kösching.**

Georg Maier

Bank-Geschäft Ingolstadt a.D.
Telefon Nr. 2 Sauerstrasse Nr. 6.

Erledigung sämtlicher in das
Bankfach einschl. Geschäfte

Erlaube mir hiemit bekanntzugeben, daß ich die Vertretung des **Neuen Münchner Tagblatt** und der **Bayerischen Zeitung** übernommen habe und dieselbe mir zugestellt wird.

Andreas Gebert

Eine Haustüre mit Stoßriegel
und eine **Stiege**

billig zu verkaufen.

Haus.Nr. 10.

Ansichtskarten

Künstlerkarten, Namenstags- und Geburtstagskarten erhalten sie in schöner Auswahl

in der Buchdruckerei.